

Haftungsausfüllende Kausalität - Herzinfarkt - Sturz - Schädeltrauma - innere Ursache - Beweislast (§ 8 Abs. 1 SGB VII);
Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde - Anforderungen an Beschwerdebegründung
hier: Beschluss des BSG vom 09.05.2003 - B 2 U 108/03 B - (Verwerfung der NZB gegen Urteil Schleswig-Holsteinisches LSG vom 16.01.2003 - L 5 U 118/02 -, HVBG-INFO 2003, 1339-1349)

- 1339 -

HVBG-INFO 14/2003

vom 23.4.2003

DOK 375.312

Haftungsausfüllende Kausalität - Herzinfarkt - Sturz - Schädeltrauma - innere Ursache - Beweislast (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - (Vom Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 108/03 B - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 16.1.2003 - L 5 U 118/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Ist nicht zu klären, ob der Versicherte erst einen arbeitsbedingten Sturz und darauf einen Herzinfarkt erlitten hat oder erst einen schicksalsbedingten Herzinfarkt und dann einen Sturz, ist ein Unfall nicht bewiesen.
2. Beweiserleichterungen sind in solchen Fällen nicht zu gewähren.

Das BSG hat mit Beschluss vom 09.05.2003 - B 2 U 108/03 B - wie folgt entschieden:

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 108/03 B

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

...-Berufsgenossenschaft,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die allein auf den Zulassungsgrund der Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat; die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht.

Sie trägt vor, das LSG sei von dem das Urteil des BSG vom 31. Juli 1985 - 2 RU 74/84 - (SozR 2200 § 548 Nr 75) tragenden Rechtssatz abgewichen, "daß als mitwirkende betriebliche Umstände nicht nur solche in Betracht kommen, die den Versicherten einer Gefährdung aussetzen, die um ein mehrfaches die im privaten Lebensbereich des Versicherten bestehende Gefährdung übersteigen und die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls auch dann vorliegen können, wenn auch betriebliche Umstände als Ursachen in naturwissenschaftlich-philosophischem Sinn in Betracht kommen". Die Entscheidung des LSG beruhe auf dem - hiervon abweichenden - Rechtssatz: "Wenn betriebliche Umstände die Unfallgefahr am Arbeitsplatz gegenüber den Gefahren des allgemeinen Lebens nicht wesentlich erhöht haben, liegt ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VII nicht vor". Da ein solcher Rechtssatz indes der angefochtenen Entscheidung nicht wörtlich - und auch nicht dem Sinne nach - zu entnehmen ist, hätte die Klägerin hier im Einzelnen durch Zitierung der Passagen der Entscheidungsgründe und ent-

sprechende Erläuterung darlegen müssen, woraus sich der von ihr genannte Rechtssatz gleichwohl aus dem Berufungsurteil ergeben soll. Dies hat sie jedoch versäumt. Dies gilt entsprechend auch für den von ihr der Entscheidung des BSG entnommenen Rechtssatz. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.